

Thema:

Teilhaushalt 6

Fragestellung:

Darf der nach § 4 Abs. 3 GemHVO zwingend zu bildende Teilhaushalt 6 "Zentrale Finanzdienstleistungen" auch Produkte anderer Hauptproduktbereiche enthalten oder ist der Umfang hier ausschließlich auf die Produkte / Leistungen des Hauptproduktbereiches 6 beschränkt?

Vergleicht man den Teilhaushalt 6 mit dem kameralen UA 900./910. ist eine eigene Bewirtschaftungseinheit für den Hauptproduktbereich 6 insoweit verständlich.

Antwort:

In den Teilhaushalt 6 („Zentrale Finanzdienstleistungen“) dürfen ausschließlich Produkte des Haupt-Produktbereichs 6 (Zentrale Finanzdienstleistungen) aufgenommen werden.
